

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:	89
vom:	2017-10-18
Autor:	Dr. Andrea Tinti Rag. Stefano Seppi

Rundschreiben

An alle Kunden mit MwSt.-Nummer

Neue Fristen für die Abziehbarkeit der MwSt. und für die Verbuchung der Einkaufsrechnungen

Die sogenannte „Verordnung zum Nachtragshaushalt“¹ hat die Fristen für die Abziehbarkeit der MwSt. und die Verbuchung der Einkaufsrechnungen erheblich gekürzt. Wir befassen uns in diesem Rundschreiben mit den Regeln, die für die im Jahr 2016 ausgestellten Lieferantenrechnungen (Einkaufsrechnungen) gegolten haben und mit den neuen Regeln, die für die im Jahr 2017 ausgestellten Lieferantenrechnungen (Einkaufsrechnungen) gelten. Des Weiteren werden wir einige operative Aspekte im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen aufzeigen, die zur Zeit noch unklar sind.

1 Abziehbarkeit der MwSt. und Verbuchung der Einkaufsrechnungen bis zum 31.12.2016

Die Fristen für die Abziehbarkeit der MwSt., der bis zum 31.12.2016 datierten Einkaufsrechnungen, sind und bleiben folgende²:

- der Anfangszeitpunkt für die Abziehbarkeit der MwSt. ist der Moment, ab welchem die MwSt. geschuldet ist³, bzw. das Datum, ab welchem die Operation als aus- bzw. durchgeführt gilt;
- die **letzte Frist** für die Abziehbarkeit der MwSt. ist die Versandfrist der MwSt.-Jahreserklärung des zweiten, auf dem Jahr der Entstehung der MwSt.-Schuld folgenden Jahres.

Die Bestimmungen sahen auch vor, dass man die Einkaufsrechnungen in den MwSt.-Registern der Einkäufe verbuchen musste, damit überhaupt die MwSt. abgezogen werden durfte und diese Verbuchung hatte wie folgt zu erfolgen:

- vor der periodischen MwSt. Abrechnung, in welcher man die MwSt. abzieht und
- vor dem Versand der MwSt.-Erklärung des Jahres, in welchem man vom Recht der Abziehbarkeit der MwSt Gebrauch macht.

Zum Beispiel: für den Einkauf von Gütern, die im Monat November 2016 versandt/übergeben worden sind, entsteht im Jahr 2016 das Recht, die diesbezüglich MwSt. abzuziehen. Letztere muss aber spätestens innerhalb der Abgabefrist der MwSt. Erklärung IVA/19 für das Jahr

1 DL 50/2017

2 Art. 19, Abs. 1 des DPR 633/72

3 Art. 6, Abs. 5 des DPR 633/72

2018, d.h. innerhalb 30.04.2019 abgezogen werden. Innerhalb derselben Frist muss die Einkaufsrechnung im MwSt.-Register der Einkäufe gebucht werden.

2 Abziehbarkeit der MwSt. und Verbuchung der Einkaufsrechnungen ab 2017

Wie hier oben bereits festgehalten, hat die „Verordnung zum Nachtragshaushalt“⁴ die Fristen für die Abziehbarkeit der MwSt. und die Verbuchung der Einkaufsrechnungen erheblich gekürzt.

Die Termine für die Abziehbarkeit der MwSt. der Einkaufsrechnungen sind ab 2017 folgende⁵:

- Anfangszeitpunkt für den Abzug der MwSt. bleibt jener, in welchem die MwSt.-Schuld entsteht⁶, d.h. das Datum mit welchem die Operation als aus- bzw. durchgeführt gilt;
- die **letzte Frist** innerhalb welcher es möglich ist die MwSt. eines Einkaufs geltend zu machen ist der Abgabetermin der MwSt.-Erklärung des Jahres, in welchem das Recht der Abziehbarkeit entstanden ist.

Die Bestimmungen sehen jetzt vor, dass man die Einkaufsrechnungen in den MwSt.-Registern des Einkaufs verbuchen muss, damit überhaupt die Abziehbarkeit der MwSt. gewährleistet ist und diese Verbuchung nun wie folgt zu erfolgen hat :

- vor der periodischen MwSt. Abrechnung, in welcher man die MwSt. abzieht

und auf jeden Fall

- **innerhalb des Abgabetermines der MwSt.-Jahreserklärung des Jahres, in welchem man die Einkaufsrechnung erhalten hat und mit Bezug auf dasselbe Jahr.**

Zum Beispiel: für den Einkauf von Gütern, die im Monat November 2017 versandt/übergeben worden sind, entsteht im Jahr 2017 das Recht die diesbezüglich MwSt. abzuziehen. Die diesbezügliche MwSt. kann aber spätestens innerhalb der Abgabefrist der MwSt. Erklärung IVA/18 für das Jahr 2017, d.h. innerhalb 30.04.2018 abgezogen werden (zwei Jahre weniger Zeit im Vergleich zu den alten Bestimmungen!).

Wenn man zum Beispiel eine Rechnung im Jahr 2017 erhält, muss die Verbuchung im MwSt-Register der Einkäufe innerhalb der periodischen MwSt.-Abrechnung erfolgen, in welcher man die MwSt. abziehen will, aber auf jedem Fall innerhalb 30.04.2018 und mit Bezug auf das Jahr 2017.

3 Ablauf der neuen Bestimmungen

Die neuen Bestimmungen finden für alle Rechnungen und Zollbolletten Anwendung, die nach dem 1^o Januar 2017⁷ ausgestellt werden.

Die vorhergehenden Bestimmungen zur Abziehbarkeit der MwSt. behalten hingegen noch für alle in den Jahren 2015 und 2016 ausgestellten Rechnungen ihre Gültigkeit.

Die neuen Bestimmungen gelten auch für alle ab dem 1^o Januar 2017 ausgestellten Gutschriften⁸.

4 Praktische Probleme, die mit den neuen Bestimmungen zusammenhängen

Die neuen Bestimmungen könnten einige praktische Probleme mit sich bringen, vor allem mit Bezug auf die am Jahresende durchgeführten Operationen, für welche die Rechnung erst im darauffolgenden Jahr ausgestellt/erhalten worden ist.

Wenn z.B. der Ankauf der Güter im Dezember 2017 erfolgte, dessen Rechnung aber im Jahr 2018 übermittelt wurde, gilt folgendes:

4 Art. 2 DL 50/2017

5 Art. 19, Abs. 1 des DPR 633/72 – neuer Text

6 Art. 6, Abs. 5 DPR 633/72 – neuer Text

7 Art. 2, Abs. 2-bis DL 50/2017

8 Art. 26 DPR 633/72

- das Recht zum Abzug der MwSt. beginnt im Jahr 2017 und die Frist zum Abzug der MwSt. verfällt am 30.04.2018, d.h. mit der Frist der Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung IVA/18 bezüglich 2017;
- die Aufzeichnung der Rechnung im MwSt.-Register der Einkaufsrechnungen kann innerhalb 30.4.2019 erfolgen, d.h. innerhalb der Frist für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung IVA/19 des Jahres 2018 (Jahr des Erhalts der Rechnung).

Am 30.04.2019 besteht jedoch das Recht die MwSt. abzuziehen nicht mehr, nachdem dieses Recht am 30.04.2018 bereits verfallen ist. Demnach kann die neue Bestimmung, nach welcher der Abzug der MwSt. in jenem Jahr zu erfolgen hat, in welchem diese geschuldet ist, nicht eingehalten werden.

Hinzu kommt noch das praktische Problem der Aufzeichnung der Rechnung im MwSt.-Register der Einkäufe und dies auch, wenn man die Rechnung innerhalb 30.04.2018 aufzeichnen könnte (nachdem innerhalb dieser Frist erhalten). Die Rechnung, die im Jahr 2018 aufgezeichnet würde, müsste dennoch dem Vorjahr „angerechnet“ werden und die MwSt. müsste in der MwSt.-Erklärung IVA/18 für das Jahr 2017 abgezogen werden. Demnach ist die letzte periodische MwSt.-Abrechnung (Monat/Trimester) des Jahres 2017 wieder „aufzurollen“.

5 Operative Hinweise zur Aufzeichnung der Einkaufs-Rechnungen

Mit den neuen Bestimmungen setzt sich der Gesetzgeber das Ziel, dass der zeitliche Abstand zwischen dem Moment der Aufzeichnung der Einkaufsrechnungen und jenem der Aufzeichnung der Ausgangsrechnungen, soweit wie nur möglich, verkürzt wird, damit der Abgleich der Daten durch die Agentur der Einnahmen wirksamer wird (z.B. aufgrund der eingeführten „Kunden-Lieferanten-Liste“, dem sog. „Spesometro“). Daher wird der Gesetzgeber die neu eingeführten Bestimmungen zur Abziehbarkeit der MwSt. sehr wahrscheinlich nicht abändern. Aufgrund der neuen Bestimmungen werden die MwSt-Subjekte die Zeiten für den Erhalt und für die Aufzeichnung der Einkaufsrechnungen beschleunigen müssen.

In Zukunft wird man dafür sorgen müssen, dass man innerhalb Jahresende alle Einkaufsrechnungen erhält, welche sich auf das gerade abgeschlossene Jahr beziehen. **Besondere Aufmerksamkeit sollte deshalb den sogenannten „Jahresend-Rechnungen“ gegeben werden**, die man erst im Folgejahr erhält und somit die hier oben genannten Komplikationen bzw. bei größeren Verspätungen beim Erhalt der Rechnungen, den Verlust der Abzugsfähigkeit der MwSt. mit sich bringen könnten.

Kunden, für die wir die Buchhaltung führen, müssen **sorgfältig prüfen**, dass in den uns ausgehändigten bzw. übermittelten Rechnungen des **letzten Trimesters** des Jahres bzw. des **Monats Dezembers, alle Rechnungen enthalten sind**, die sich auf das bereits **abgelaufene Jahr beziehen**.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

